

<b>Sitzungsvorlage</b>			<b>33/2015</b>
<b>Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH</b> <b>- Feststellung des Jahresabschlusses 2014</b> <b>- Entlastung der Geschäftsführung</b> <b>- Entlastung des Aufsichtsrates</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>7</b>	<b>Kreistag</b>	<b>16.07.2015</b>	<b>öffentlich</b>

<b>2 Anlagen</b>	1. Jahresabschluss 2014 2. Lagebericht
------------------	---

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK)

1. den Jahresabschluss 2014 festzustellen,
2. die Geschäftsführung der BLK für das Jahr 2014 zu entlasten und
3. den Aufsichtsrat für das Jahr 2014 zu entlasten.

---

## I. Sachverhalt

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Der Landkreis Karlsruhe ist seit 2014 mit 51 % an der BLK beteiligt. Weiterer Beteiligter ist die TelemaxX Telekommunikation GmbH mit 49 %. Die BLK hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 103 a Nr. 4 GemO und § 15 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Im Zeitraum von Mitte bis Ende Mai 2015 wurde von den Wirtschaftsprüfern der KPMG der Jahresabschluss geprüft. Der Prüfungsumfang erstreckte sich dabei auf den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Darüber hinaus erstreckte sich die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch die Wirtschaftsprüfer führte zu keinen Einwendungen. Zum Jahresabschluss und Lagebericht wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Ein Exemplar des Prüfberichtes liegt während der Sitzung zur Einsicht aus.

### **Zum Jahresabschluss 2014**

Die BLK hat im Rumpfgeschäftsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen können. Neben den Geschäftsanteilen, die von beiden Gesellschaftern eingezahlt worden sind, hat der Landkreis Karlsruhe seinen Zuschuss zur Anschubfinanzierung in Höhe von 175 T€ vollständig einbezahlt. Davon sind ca. 73 T€ für den ungedeckten Aufwand 2014 ertragswirksam aufgelöst worden. Knapp 102 T€ werden als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern ausgewiesen und können für zukünftige Defizite verwendet werden. Fördermittel des Landes wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2014 noch nicht vereinnahmt.

Der Personalaufwand für das erste Halbjahr betrug rd. 18,2 T€. Alle 5 Mitarbeiter waren geringfügig Beschäftigte. Die Aufsichtsratsvergütung belief sich für zwei Sitzungen in 2014 auf 1 T€.

Für die betrieblichen Kosten mussten rd. 63,8 T€ aufgewendet werden. Hier sind mit rd. 50 T€ die Rechts- und Beratungskosten zu nennen, die insbesondere für die rechtssichere Ausschreibung, aufgewendet werden mussten. Hier stehen aber auch Erträge von knapp 13 T€ vom Rhein-Neckar-Kreis gegenüber, der sich an den Rechts- und Beratungskosten für die Ausschreibung zur Hälfte beteiligt. Versicherungsleistungen bezahlte die BLK im abgelaufenen Jahr knapp 3,1 T€.

Insgesamt beliefen sich die Betriebsaufwendungen damit auf rd. 86 T€. Aufwendungen für die Anpachtung von Leerrohren und Breitband-Infrastruktur sind im Rumpfgeschäftsjahr 2014 noch keine angefallen.

Die BLK weist zum 31. Dezember 2014 eine Bilanzsumme in Höhe von rd. 227 T€ (Eröffnungsbilanz 100 T€) aus.

Der Jahresabschluss 2014 mit Lagebericht über die Gesellschaft ist in den Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Der Aufsichtsrat der BLK hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 die Angelegenheit vorberaten und der Gesellschafterversammlung einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25.06.2015 die Angelegenheit vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der BLK entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Des Weiteren entscheidet sie gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BLK.